



Förderrichtlinie Nachmittagsbetreuung

Die Marktgemeinde Gratkorn gewährt Eltern (Erziehungsberechtigten) mit Hauptwohnsitz in Gratkorn, deren Kinder die Nachmittagsbetreuung in Gratkorn regelmäßig besuchen, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eine monatliche Förderung.

Allgemeines

Die nachstehenden Informationen gelten für AntragstellerInnen, deren Kinder die Nachmittagsbetreuung während eines Schuljahres in Gratkorn besuchen und hier einen Hauptwohnsitz haben.

Liegt die Dauer des Besuchs der Nachmittagsbetreuung (durchgehend) unter vier Wochen, besteht kein Anspruch auf Beihilfe.

Antragstellung

Zur Antragstellung berechtigt sind Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Nachmittagsbetreuung der Marktgemeinde Gratkorn während eines Schuljahres besuchen und einen Hauptwohnsitz in Gratkorn haben.

Ein Antrag kann jederzeit gestellt werden und wird ab dem Monat der Antragstellung berechnet. Anträge, die nach Beendigung des Besuches der Nachmittagsbetreuung eingebracht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Einkommen

Wessen Einkommen wird herangezogen?

Das Nettoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden, gegenüber dem Kind, für das die Förderung der Nachmittagsbetreuung in Anspruch genommen wird, unterhaltspflichtigen Familienangehörigen.

Dazu zählen primär die Eltern des betreffenden Kindes, sofern sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben. Die Einkünfte anderer im gemeinsamen Haushalt lebender Personen oder Angehöriger (z. B. Großeltern, sofern sie dem Kind gegenüber nicht ausnahmsweise unterhaltspflichtig sind, etc.) sind bei der Berechnung des Familiennettoeinkommens nicht zu berücksichtigen.

Welche Einkünfte werden berücksichtigt, welche nicht?

Zum Familiennettoeinkommen zählen zunächst die nachstehenden Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes, wobei zu beachten ist, dass von „Einkünften“ schon von ihrer gesetzlichen Definition her Sozialversicherungsbeiträge bereits abgezogen sind:

- Einkünfte aus unselbständiger Arbeit; dazu zählen auch Pensionen (z.B. Invaliditäts- oder Witwenpension); das Krankengeld, welches vom Sozialversicherungsträger ausbezahlt wird, ist ebenfalls ein steuerpflichtiger Bezug und fällt unter die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (Ausnahme: Krankengeld während einer Arbeitslosigkeit ist steuerfrei und daher wie Arbeitslosengeld zu behandeln und unter Arbeitslosengeld einzutragen).
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb

- Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit nicht endbesteuert (das sind insbesondere Erträge aus stillen Beteiligungen und Zinserträge aus privaten Darlehen)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte gemäß § 29 Einkommensteuergesetz (das sind insbesondere Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften - Spekulationsgeschäften), Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und Funktionsgebühren der Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften).

Weiters sind auch bestimmte andere Einkünfte zu berücksichtigen, die nicht der Einkommensteuer unterliegen:

- Wochengeld
- Kinderbetreuungsgeld
- Arbeitslosengeld
- Notstandshilfe
- Einkünfte von Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge
- Sozialhilfe und Mindestsicherung, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient
- Erhaltene Unterhaltszahlungen von geschiedenen Ehegatten: Gerichtsbeschluss oder Vereinbarung ist vorzulegen
- Erhaltene Unterhaltszahlungen (Gerichtsbeschluss oder gerichtlich genehmigte bzw. vor dem Jugendamt abgeschlossene Vereinbarung ist vorzulegen) und Waisenpensionszahlungen für Kinder. Der Erhalt von Unterhaltszahlungen fällt mit dem Bezug der Familienbeihilfe zusammen; letztere bekommt nur die unterhaltsverpflichtete Person, in deren Haushalt das unterhaltsberechtigende Kind lebt. Die Unterhalts- sowie Waisenpensionszahlungen für Halb- und Stiefgeschwister des Kindes werden bei der Berechnung des Elternbeitrages berücksichtigt.

Was zählt nicht zum Familiennettoeinkommen?

- Familienbeihilfe des Bundes und des Landes, Familienzuschlag des Bundes, Kinderabsetzbetrag
- Sonstige Beihilfen (wie z.B.: Wohnbeihilfe, Heizkostenzuschuss, Bundes- und Landesstipendien, Studien-, Schul- und Heimbeihilfe; Kleinkindbeihilfe, Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe)
- Aufwandsentschädigungen, soweit einkommenssteuerfrei (z.B.: Diäten, Kilometergeld, Fahrtkostenzuschuss, Reisekostenpauschalen)
- Pflegegeld nach den Bundes- und Landesvorschriften
- 13. und 14. Monatsbezug sowie gesetzliche Abfertigungen (Zur Berechnungsgrundlage sollen nur Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes herangezogen werden, die dem progressiven Einkommensteuertarif unterliegen, was für den 13. und 14. Monatsbezug sowie gesetzlichen Abfertigungen nicht zutrifft.)
- Taggeld von Präsenz- und Zivildienern
- Mutterschaftsbetriebshilfe für Bäuerinnen
- Lehrlingsentschädigung von Geschwisterkindern

Welche Einkommensnachweise sind zu erbringen?

- Jahreslohnzettel oder Arbeitnehmerveranlagung
- Einkommensteuerbescheid
- Pensionsbescheid
- Bestätigungen über weitere Einkünfte
- Nachweise über erhaltene oder geleistete Unterhaltszahlungen

Änderungen oder Korrekturen

Ändert sich die Zahl der unversorgten Kinder oder die weiteren Angaben des Förderantrages (Name der Antragstellerin/ des Antragstellers, Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers, der Stand, die Zustellanschrift oder der Name des Kindes, das die Nachmittagsbetreuung besucht), müssen diese Änderungen binnen Monatsfrist ab dem Bekanntwerden der Änderung bei der Finanzverwaltung der Marktgemeinde Gratkorn bekannt gegeben werden.

Bei unvorhersehbaren, schwerwiegenden und nachhaltigen Einkommensänderungen im laufenden Kinderbetreuungsjahr besteht die Möglichkeit einer Neuberechnung (Härteklause).
AntragstellerInnen, deren Kinder die Nachmittagsbetreuung mehrjährig besuchen, müssen, um in den Genuss einer Förderung zu kommen, diese jährlich neu beantragen.

Härteklause

Bei schwerwiegenden und nachhaltigen Einkommensverschlechterungen im laufenden Kalenderjahr in der Höhe von mindestens 25% des Familieneinkommens gegenüber dem für die Einkommensberechnung maßgeblichen Kalenderjahr ist vom Einkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen. Die Einkommensverschlechterung muss mindestens drei Monate umfassen. Werden die Nachweise spätestens bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahrs der Erhalterin/dem Erhalter vorgelegt, ist die Einkommensänderung mit Beginn des Monats zu berücksichtigen, indem die Nachweise vorgelegt wurden. Einkommensverbesserungen sind nicht zu melden.

Auszahlung der Förderung

Die Förderung wird mit den monatlichen Beiträgen für die Nachmittagsbetreuung aufgerechnet. Eine Barauszahlung der Förderung ist nur in Ausnahmefällen möglich (zum Beispiel, wenn ein Guthaben auf dem Abgabekonto des Zahlungspflichtigen besteht und es durch einen Wegzug in eine andere Gemeinde oder anderen wichtigen Gründen zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses kommt).

Berechnung der Förderung

Für die Berechnung der Förderung wird das Familiennettoeinkommen herangezogen. Es ist vom Einkommen des dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahr auszugehen, bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden und bei denen eine Festsetzung für dieses Kalenderjahr noch nicht vorliegt, vom letzten Kalenderjahr, für das die Festsetzung der Einkommensteuer zugestellt worden ist.

Bei AlleinerzieherInnen (Erziehungsberechtigter lebt nicht mit Kindesmutter oder Kindsvater zusammen) wird ein Pauschalbetrag von € 250,00 vom Familiennettoeinkommen abgezogen.

Das auf diese Weise ermittelte Einkommen wird durch die Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Familienmitglieder (das sind Kindsvater und Kindesmutter) sowie Kinder, für welche Familienbeihilfe bezogen wird, geteilt (= Kopfquote). Je nach Kopfquote wird von der Marktgemeinde Gratkorn folgende Förderung gewährt:

Kopfquote	Förderung
bis € 400,--	60% vom Volltarif
bis € 500,--	40% vom Volltarif
bis € 600,--	20% vom Volltarif
über € 600,--	Keine Ermäßigung (Volltarif)

Für die im Haushalt lebenden weiteren Kinder ist eine aktuelle Familienbeihilfenbestätigung als zusätzlicher Nachweis vorzulegen.

Rückzahlung der Förderung

Zu Unrecht empfangene Förderungen, welche durch bewusst falsche Angaben, bewusst unterlassene Änderungsmeldungen oder anderen Gründen erschlichen wurden, sind der Marktgemeinde zurückzuerstatten.

